



Kassenärztliche  
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

***IT in der Arztpraxis***  
***Plausibilitätenkatalog Prävention (eHKS)***

*[KBV\_ITA\_VGEX\_Plausi\_Praevention\_eHKS]*

Dezernat Digitalisierung und IT

10623 Berlin, Herbert-Lewin-Platz 2

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Version 1.04  
Datum: 12.08.2019  
Kennzeichnung: Öffentlich  
Status: In Kraft

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.04	12.08.2019	KBV	Erweiterung des Wertebereichs für den Parameter „Geschlecht der/des Versicherten“		5
1.03	02.08.2012	KBV	Red. Änderungen	entfällt	alle

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><u>GRUNDLAGEN</u></b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b><u>PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNGEN ALLGEMEINER DATENSATZ</u></b>	<b>5</b>

## 1 Einleitung

Der vorliegende Plausibilitätenkatalog des allgemeinen Datensatzes „Prävention“ konkretisiert die enthaltenen Plausibilitäten des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) im Hinblick auf die technische Umsetzung

- seitens des Praxissoftwareherstellers sowie
- im Rahmen des Prüfmoduls.

Die Softwarehersteller sind angehalten, bereits bei der Datenerfassung Prüfungen der Plausibilität eingegebener Werte durchzuführen und den Anwender ggf. auf Verstöße gegen die Plausibilitäten hinzuweisen.

Das Dokument kann fortgeschrieben werden. Sollten sich Sachverhalte ergeben, die in dieser Unterlage noch nicht abgebildet waren, so können diese ergänzt werden.

Das Dokument wird dann mit neuer Version an alle Kassenärztlichen Vereinigungen und Systemanbieter verteilt.

## 2 Grundlagen

Der Plausibilitätenkatalog des allgemeinen Datensatzes „Prävention“ stellt den Entwicklern von PVS-Systemen oder Web-Anwendungssystemen ein Hilfsmittel zur Verfügung, welches die Anwendung, die Bedienung innerhalb der Anwendung und die fachlichen Prüfungen im Rahmen der Präventions-eDokumentation spezifiziert.

Der hier beschriebene Plausibilitätenkatalog soll so verwendet werden, dass der Anwender bei der Ausfüllung der Dokumentation interaktiv auf Inplausibilitäten aufmerksam gemacht wird. Verstöße gegen die Plausibilitätsregeln führen zu einer Fehlermeldung des Prüfmoduls, sofern bei der jeweiligen Regel nicht explizit angegeben ist, dass lediglich eine Warnung erfolgen soll.

Weitere Sachverhalte sind in den entsprechenden Anforderungskatalogen der jeweiligen Präventions-eDokumentation enthalten. Die Anforderungsspezifikation ist Grundlage für die Zertifizierung der Anwendung.

Wenn ein Wert zu einer Warnung führt, soll der Anwender auf diesen Umstand hingewiesen werden, er muss aber die Möglichkeit haben, den Wert in die Dokumentation aufzunehmen.

### 3 Plausibilitätsprüfungen Allgemeiner Datensatz

Feld-Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung/Datenformat	Plausibilitätsregel
<b>1.1</b>	<b>Administrative Daten</b>		
1.1.1	Lebenslange Arztnummer (LANR)	Nummerisch 9-stellig	Pflichtfeld (voraussichtlich geltend ab 01.07.2008)
1.1.2	Betriebsstättennummer (BSNR)	Nummerisch 9-stellig	Pflichtfeld (voraussichtlich geltend ab 01.07.2008)
<b>1.2</b>	<b>Personenstammdaten</b>		
1.2.1	Geburtsdatum der/des Versicherten <i>Alternativ zum Geburtsdatum der/des Versicherten kann auch das Alter der/des Versicherten angegeben werden.</i>	TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld Geburtsdatum (1.2.1) muss kleiner gleich dem Untersuchungsdatum (1.2.4) sein.
1.2.2	Geschlecht der/des Versicherten	Weiblich/Männlich/ <b>Unbestimmt/Divers</b>	Pflichtfeld Es ist genau eine Angabe erforderlich.
1.2.3	Name des Kostenträgers		Pflichtfeld Der Name des Kostenträgers muss der Kostenträgerstammdatei entnommen werden.
1.2.4	Institutionskennzeichen des Kostenträgers	Nummerisch 7-stellig	Pflichtfeld Stammdateiprüfung
<b>1.3</b>	<b>Untersuchungsdatum</b>		
	Untersuchungsdatum	TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld Das Untersuchungsdatum (1.3) muss kleiner gleich dem Systemdatum sein.
<b>1.4</b>	<b>Art der Präventionsmaßnahme, für die dieser allgemeine Datensatz konzipiert wurde</b>		
1.4.1	Hautkrebs-Screening		Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 1.2.1 minus der Datumsangabe in Feld 1.3 ein Lebensalter von < 35 Jahren, ist die Angabe der Prä-



			ventionsmaßnahme "Hautkrebs-Screening" nicht möglich. Ausnahme: Ergänzende Verträge z.B. nach § 73c SGB V
--	--	--	---